

**Verfahren
für die Vorbereitung und Abwicklung
von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 Gemeindeordnung
Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und Anliegen
bürgerschaftlicher Initiativen**

1. Der Punkt „Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW bzw. Anliegen bürgerschaftlicher Initiativen“ ist regelmäßiger Tagesordnungspunkt der Sitzungen aller Fachausschüsse und Bezirksvertretungen.
2. Sämtliche Eingaben können grundsätzlich formfrei an die Stadt Gelsenkirchen gerichtet werden. Der Petent kann sich der als Anlage beigefügten und auf der städtischen Homepage bereitstehenden Texthilfe bedienen.

Die beim Oberbürgermeister eingehenden Zuschriften werden unverzüglich an die Abteilung Rat und Bezirksvertretungen (2/1) übermittelt und von dort aus über die Vorstandsbüros an die zuständigen Referats-, Betriebs- und Institutionsleitungen zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Die Bezeichnung eines Schreibens als Eingabe nach § 24 GO NRW reicht nicht aus, um in jedem Fall eine Behandlung als solche auszulösen. Bei der Bewertung einer Eingabe mit dem Hinweis auf § 24 GO NRW wird folgender Maßstab zugrunde gelegt werden: „Unter Anregungen sind Eingaben zu verstehen, mit denen die Kommune veranlasst werden soll, etwas Bestimmtes zu tun oder zu veranlassen. Beschwerde bedeutet, dass der Bürger ein bestimmtes Verhalten der Gemeinde moniert und eine andere Behandlung des Sachverhaltes wünscht.“

3. Der Petent erhält innerhalb einer Woche eine Eingangsbestätigung unter Hinweis auf das Verfahren durch die Abteilung 2/1. Dem Petenten wird in der Eingangsbestätigung die bearbeitende Fachdienststelle mitgeteilt. Von 2/1 wird die Eingabe zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Fachdienststelle weitergeleitet (in Zweifelsfällen über das Referat 30).

Bei positiver Feststellung als Anregung oder Beschwerde erfolgt die vollständige Wiedergabe der Eingabe im Rahmen einer zu fertigenden Mitteilungsvorlage. Die Erstellung der Mitteilungsvorlage liegt in der Verantwortung des zuständigen Referates, Betriebes oder Instituts. Gleichzeitig wird die Eingabe nachrichtlich an die Ratsfraktionen, Ratsgruppe und Einzelmandatsträger und ggf. den jeweiligen Bezirksbürgermeister weitergeleitet.

Die Wiedergabe personenbezogener Daten (Name etc.) ist nur zulässig, wenn der betroffene Petent schriftlich eingewilligt hat. Sollte der Petent noch keine Erklärung zum Datenschutz und somit zur Nennung seiner personenbezogenen Angaben abgegeben haben, wird ihm folgende Erklärung angeboten: „Mir ist bekannt, dass mein Name und Vorname in dieser Angelegenheit in öffentlichen Vorlagen für die politischen Gremien der

Stadt Gelsenkirchen bekannt gegeben wird sowie diese Vorlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Gelsenkirchen dauerhaft und für die Allgemeinheit im Internet abrufbar hinterlegt werden. Diese Zustimmung ist freiwillig und kann von mir jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.“ Der Bürger kann sich durch eine markierbare Auswahl damit einverstanden erklären.

Kann die von der beauftragten zuständigen Fachdienststelle zu fertigende Beschlussvorlage nicht bis zur gesetzten Frist geleistet werden, so ist das Büro des Vorstandsbereiches bzw. die zuständige Bezirksverwaltungsstelle frühzeitig schriftlich über die Hinderungsgründe zu informieren.

4. Die Stellungnahme ist in Form einer Beschlussvorlage mit einer groben Kostenschätzung abzugeben.

Für den Beschlussvorschlag gibt es drei Möglichkeiten:

- Der Anregung oder der Beschwerde wird gefolgt.
Dem in der Sache zuständigen Gremium wird eine präzise Empfehlung gegeben.
- „Der Anregung oder der Beschwerde kann oder wird aus folgendem Grund nicht gefolgt werden:“
- Die Anregung oder die Beschwerde wird unter Angabe des Grundes für erledigt erklärt (z. B. durch eine bereits geplante oder eingeleitete Maßnahme).

5. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist die Mitteilungsvorlage der Beschlussvorlage voranzustellen.
6. Die Fachdienststellen (Vorlagenersteller) informieren den Petenten über Zeit und Ort der jeweiligen Sitzung, übersenden gleichzeitig die Stellungnahme der Verwaltung und weisen den Petenten darauf hin, dass er zu seiner Anregung gehört werden kann. Voraussetzung dafür ist ein mit Mehrheit zustande gekommener Geschäftsordnungsbeschluss. Eine Sachdiskussion über die Erteilung des Rederechtes erfolgt nicht. Die Ausschussvorsitzenden bzw. Bezirksbürgermeister erteilen gegebenenfalls nach Beschlussfassung dem Petenten das Wort, um sich an der Beratung angemessen beteiligen zu können.
7. Die Fachdienststelle entsendet ohne besondere Aufforderung einen Berichterstatter in die jeweilige Sitzung und bereitet im Falle einer Empfehlung die Sachentscheidung vor. Die Beschlussvorlage für die Sachentscheidung informiert über den Gegenstand der Anregung oder Beschwerde sowie die dazu ausgesprochene Empfehlung.
8. Die Schriftführer der zuständigen Fachausschüsse bzw. der Bezirksvertretungen übersenden der Fachdienststelle einen Auszug aus der Niederschrift.

9. Der Petent erhält eine schriftliche Nachricht über die getroffene Entscheidung unter Angabe der Gründe durch das zuständige Referat, Institut bzw. den zuständigen Betrieb.
10. Schriftverkehr mit den Petenten wird von der Fachdienststelle ausschließlich über das jeweilige Büro des Vorstandes geführt. Eine Kopie erhält die Abteilung 2/1 für das Verfahrenscontrolling.
11. Der Ältestenrat erhält regelmäßig eine Übersicht der Eingaben, die inhaltlich nicht als Anregung oder Beschwerde nach § 24 GO NRW zu behandeln waren.
12. Inhalt und Umfang des Anspruchs nach § 24 GO NRW richten sich nach den Grundsätzen, die von Rechtsprechung und Literatur zum Petitionsrecht nach Art. 17 GG entwickelt worden sind. Danach treten weder die Bezirksvertretungen noch die Fachausschüsse in eine sachliche Prüfung einer Anregung oder Beschwerde bzw. einer bürgerschaftlichen Initiative ein, wenn
 - a) Rechtsmittel gegeben bzw. eingelegt sind oder bereits ausgeschöpft wurden,
 - b) gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren gegeben oder bereits abgeschlossen sind,
 - c) sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde beinhaltet,
 - d) deren Gegenstand die Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist, weil diese ausschließlich Aufgabe des Rates ist,
 - e) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält.